

Richtlinie der Stadt Regensburg zur Förderung von Inklusionstaxis vom 28.05.2025

Inhalt

1. Förderung.....	3
1.1 Gegenstand der Förderung	3
1.2 Förderfähige Anschaffungsart, Haltefrist.....	4
1.3 Art und Umfang der Förderung	5
1.4 Antragsberechtigte / Zuwendungsempfangende.....	5
1.5 Bewilligungsbehörde	5
2. Verfahren.....	6
2.1 Antragsstellung	6
2.2 Prüfverfahren.....	6
2.3 Förderbescheid und Auszahlung	7
3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....	8
3.1 Rechtsanspruch	8
3.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung	8
3.3 Doppelförderung.....	8
3.4 De-minimis-Beihilfe.....	9
3.5 Hinweise.....	9
4. Geltungsdauer.....	10
5. Datenschutzregelungen.....	10

Die Stadt Regensburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften – VV zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO und der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung- ANBest-P die sinngemäß angewandt werden) Zuwendungen für die Umrüstung zu und die Anschaffung von Inklusionstaxis.

Präambel

Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen bzw. stark in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und nicht umgesetzt werden können, können derzeit nur mit speziellen Fahrdiensten befördert werden. Das bedeutet eine Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, da Fahrdienste nur selten spontan oder nachts und am Wochenende zur Verfügung stehen. Deswegen sollen Großraumtaxis zu rollstuhlgerechten Fahrzeugen umgebaut werden.

Mobilitätseingeschränkte Menschen, vor allem die, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, können dann spontan und flexibel mit einem Taxi befördert werden. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer durch die Verbesserung der persönlichen Mobilität gefördert.

1. Förderung

1.1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Umrüstung zu und die Anschaffung von sogenannten „Inklusionstaxis“, d.h. von Taxis, die für die Aufnahme eines besetzten Rollstuhls geeignet sind. Dieses muss bei der Mitnahme eines rollstuhlfahrenden Fahrgastes mit normalem Rollstuhl mind. vier Fahrgäste (inkl. des rollstuhlfahrenden Fahrgastes) und bei der Mitnahme eines rollstuhlfahrenden Fahrgastes mit Elektrorollstuhl mind. drei Fahrgäste (inkl. des rollstuhlfahrenden Fahrgastes) befördern können.

Die Fahrzeuge müssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen betrieben werden:

(1) technische und gesetzliche Anforderungen

Die Umrüstung muss in einer zertifizierten Fachwerkstatt durchgeführt werden.

Die gesetzlichen Anforderungen nach § 35a Absätze 4a und 4b Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung (StVZO) an die technischen Voraussetzungen der Personenkraftwagen, in denen Rollstuhlnutzende in einem Rollstuhl sitzend befördert werden sollen, sind zu erfüllen. Die DIN 75078, Teil1 „Kraftfahrzeuge zur Beförderung mobilitätsbehinderter Personen – Begriffe, Anforderungen, Prüfungen“ und Teil 2 „Kraftfahrzeuge Beförderung mobilitätsbehinderter Personen – Rückhaltesysteme – Begriffe, Anforderungen, Prüfungen“ ist einzuhalten.

Zusätzlich muss jeder Rollstuhlstellplatz im geförderten Fahrzeug mit einer geeigneten fahrzeuggebundenen Kopf-Rückenstütze ausgerüstet sein. Diese Verpflichtung entfällt für Fahrzeuge, für die keine geeignete fahrzeuggebundene Kopf-Rückenstütze angeboten wird und solange der Einbau nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Sofern zur beabsichtigten Beförderung von Menschen im Rollstuhl ein Einbau von Dreh-/Klappsitzen und/oder eine Höherlegung des Fahrwerks erforderlich ist, sind diese Maßnahmen ebenso förderfähig.

Die geltenden Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind einzuhalten. Es wird insbesondere auf § 5 (1) Arbeitsschutzgesetz, Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung und § 5 (3) Arbeitsschutzgesetz, Pflicht zur Unterweisung, und auf die Unfallverhütungsvorschriften „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) hingewiesen. Es wird auch auf die Hinweise zur „Sicheren Beförderung von Menschen mit Behinderungen BGW 05-11-003 / TP-SiBef-14“ verwiesen.

Für das Unternehmen muss eine Betriebshaftpflichtversicherung für die gewerbliche Personenbeförderung abgeschlossen sein.

(2) Bargeldlose Zahlssysteme

Der Einbau eines Kartenlesegerätes für den bargeldlosen Zahlungsverkehr mit gut tastbaren Eingabetasten wird empfohlen (fakultativ).

(3) Hinweis auf die Förderung

Es besteht die Verpflichtung zur Anbringung der bereitgestellten Aufschrift, die die Förderung durch die Stadt Regensburg deutlich macht: „Inklusionstaxi“ und „gefördert durch die Stadt Regensburg“ mit den maximalen Abmessungen 15x15cm. Die Folie ist deutlich sichtbar auf das Fahrzeug anzubringen. Die entsprechende Folie wird mit dem Zuwendungsbescheid kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Folie ist für die gesamte Nutzungsdauer als „Inklusionstaxi“ an der Heckklappe des Fahrzeuges zu belassen.

(4) Betriebszeiten des Inklusionstaxis

Die geförderten Fahrzeuge müssen mindestens zu folgenden Betriebszeiten in den Abendstunden, an den Wochenenden und den Feiertagen zusätzlich zu den allgemeinen Verfügbarkeiten am Tag zur Verfügung stehen:

- an 3 Tagen pro Woche im Zeitraum Montag - Freitag 18 Uhr bis 24 Uhr
- 600 Stunden Einsatzzeiten pro Jahr an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

1.2 Förderfähige Anschaffungsart, Haltefrist

Gefördert werden ausschließlich Taxis, deren Erstzulassungen durch die jeweils zuständige Kraftfahrzeugzulassungsstelle zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 24 Monate zurückliegt.

Förderfähig sind nur solche Fahrzeuge, die nicht bereits aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung (§ 64c Personenbeförderungsgesetz – PBefG) umgebaut oder angeschafft werden müssen. Die Fahrzeuge müssen überdies aufgrund einer Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen nach § 47 PBefG in Regensburg betrieben werden.

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens **vier Jahre** nach dem Erhalt der Förderzusage oder nach Feststellung von mindestens **250.000 km** Betriebsleistung gezählt ab Erhalt der Förderzusage förderunschädlich zulässig (im Folgenden „**Haltefrist**“). Die Umrüstung von Fahrzeugen mit Dieselmotor unterhalb der Abgasnorm EURO 6 ist nicht förderfähig.

1.3 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung gewährt (Anteilfinanzierung). Die maximal Förderhöhe beträgt **10.000 €** pro Fahrzeug. Jedes Fahrzeug ist nur einmal im Rahmen dieses Förderprogramms förderfähig. Die Zuwendung ist einmalig und muss grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden.

Der Zuschussetat beträgt während der Geltungsdauer der Richtlinie insgesamt **50.000 €**. Dieser wurde im Nachtragshaushalt 2025 hinterlegt und steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz.

1.4 Antragsberechtigte / Zuwendungsempfängende

Der Zuwendungsempfänger muss eine natürliche oder juristische Person sein.

Antragsberechtigt sind alle Taxiunternehmen mit Betriebssitz oder Niederlassung in der Stadt Regensburg, die eine Genehmigungsurkunde zur Ausführung des Verkehrs mit Taxen gemäß § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Stadt Regensburg für mindestens ein Taxi besitzen.

1.5 Bewilligungsbehörde

Die Förderung erfolgt durch die Stadt Regensburg (= Bewilligungsbehörde).

2. Verfahren

2.1 Antragsstellung

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind mit den für die Bewilligung notwendigen Unterlagen für jedes Fahrzeug bei der Bewilligungsbehörde:

Stadt Regensburg, Inklusionsbeauftragter, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg

einzureichen.

Der Vordruck des Förderantrags sowie die Verwendungsnachweisformulare sind online unter <https://www.regensburg.de/inklusionstaxi> abrufbar. Diese Formulare sind bei der Antragstellung zu verwenden.

Der Förderantrag ist mit allen darin benannten erforderlichen Unterlagen und einer Deminimis-Erklärung unterschrieben in Papierform einzureichen (s. Ziff. 3.4).

2.2 Prüfverfahren

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag einschließlich der erforderlichen Unterlagen vollständig eingegangen ist. Vollständige Anträge werden erst ab dem Inkrafttreten der Richtlinie (29. Mai 2025) entgegengenommen. Früher eingegangene vollständige Anträge werden als zum Stichtag eingegangen gewertet.

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob der Förderantrag grundsätzlich den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.

Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält der/die Antragstellende eine Eingangsbestätigung mit Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit nach Maßgabe dieser Richtlinie und das Formblatt Verwendungsnachweis.

Nach Bekanntgabe der Eingangsbestätigung mit Bestätigung der Förderfähigkeit beauftragt der/die Antragstellende den Umbau des Fahrzeugs bzw. die Beschaffung des Fahrzeugs, holt nach erfolgtem Umbau ein Gutachten gemäß § 19 Abs. 3 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen ein, gibt die benötigten Unterlagen an die Kraftfahrzeugzulassungsstelle und lässt sich bei positiver Prüfung die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) erstellen.

Bei der Stadt Regensburg müssen spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Eingangsbestätigung mit Verwendungsnachweis, folgende Unterlagen eingereicht werden:

Der ausgefüllte Verwendungsnachweis mit:

- Kaufvertrag für den Erwerb eines Inklusionstaxis, bzw. Originalrechnung für die entsprechende Umrüstung
- Nachweis über die getätigte Zahlung (Kontoauszug, Barzahlungsquttung o.ä.)
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I mit Eintrag der Abnahme der Umrüstung
- Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für die gewerbliche Personenbeförderung

Die zu fördernde Maßnahme darf erst nach der Bekanntgabe der Bestätigung der Förderfähigkeit begonnen werden. Eine verbindliche Bestellung, Anzahlung, Kauf oder Beauftragung des Umbaus vor dem Erhalt der Bestätigung ist förderschädlich.

2.3 Förderbescheid und Auszahlung

Die zuerst eingegangenen Anträge für Fahrzeuge, die den Förderrichtlinien entsprechen, werden in der Reihenfolge des Einganges bearbeitet. Sie bekommen den Zuschlag solange Fördermittel zur Verfügung stehen.

Für den Fall, dass mehr bewilligungsfähige Anträge für mehr Fahrzeuge am gleichen Tag eingegangen sind, als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Die Stadt Regensburg erlässt einen Förderbescheid und überweist die bewilligte Fördersumme (max. 10.000 €) auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto. Über das Vermögen des/der Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Rechtsanspruch

(1) Die Förderung erfolgt im Rahmen freiwilliger Leistungen der Stadt Regensburg ohne Rechtsanspruch im Umfang der verfügbaren Haushaltsmittel.

(2) Die Stadt Regensburg behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurück zu fordern, wenn:

- der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat, oder
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden.

(3) Bei missbräuchlicher Verwendung oder Verstoß gegen die Förderbestimmungen, insbesondere der festgelegten Mindestbetriebszeiten, kann der Zuwendungsbescheid aufgehoben und die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

3.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens nach Ablauf der Haltefrist förderungsschädlich zulässig. Der/die Antragstellende verpflichtet sich, einen vorzeitigen Fahrzeugverkauf oder -wechsel oder bei Übertragung, Auslaufen oder Widerruf der Konzession vor Ablauf der Haltefrist der Stadt Regensburg anzuzeigen und die ausgezahlte Fördersumme anteilig nach Maßgabe von Ziff. 3.2 (2) zurückzuerstatten.

(2) Zur Ermittlung des zurückzuerstattenden Anteils wird die ausbezahlte Förderung rechnerisch auf die vorgesehene Haltefrist (48 Monate) umgelegt. Für jeden vollendet nicht genutzten Monat müssen 1/48 der geleisteten Förderung zurückgezahlt werden.

(3) Wenn vor Ablauf von vier Jahren nach Erhalt der Förderzusage das geförderte Inklusionstaxi aufgrund eines wirtschaftlichen Totalschadens nachweislich nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, entfällt die Haltefrist von vier Jahren. Die ausbezahlte Fördersumme muss in diesem Fall nicht (anteilig) rückerstattet werden.

3.3 Doppelförderung

Eine Doppelförderung des Fahrzeugs, das zur Beförderung von Rollstuhlfahrenden dient, ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass der/die Antragstellende für dieses Fahrzeug keine

Förderung nach anderen Zuschussprogrammen zum barrierefreien Umbau der bzw. Erwerb barrierefreier Fahrzeuge beantragt bzw. erhalten haben darf und der/die Antragstellende auch in Zukunft keinen weiteren Antrag auf öffentliche Förderung der Fahrleistung und/oder Anschaffung dieses Fahrzeugs stellen darf.

3.4 De-minimis-Beihilfe

Die Förderung nach dieser Richtlinie wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen vergeben.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 EUR nicht übersteigen. Bei dem für die Zwecke dieser Verordnung zugrunde zu legenden Zeitraum von drei Jahren sollte es sich um einen rollierenden Zeitraum handeln. Bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe sollte die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen herangezogen werden.

Die Auszahlung einer De-minimis Beihilfe erfolgt nach erfolgreicher Antragstellung, zu der auch eine De-minimis Erklärung auszufüllen ist. Für die Zukunft ist die Einführung eines De-minimis Registers geplant.

3.5 Hinweise

(1) Kontrollen durch die Stadt Regensburg bleiben bei Bedarf vorbehalten.

(2) Auf die Verordnung der Stadt Regensburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Regensburg vom 02.09.1991 (Taxitarifordnung) in der jeweils gültigen Fassung wird ausdrücklich hingewiesen, insbesondere § 2 Absatz 5 (Zuschlag für Großraumfahrzeuge zu beachten, wonach für die Beförderung von Rollstuhlfahrenden in den geförderten Fahrzeugen nur dann ein Zuschlag erhoben wird, wenn die dort genannten Voraussetzungen zutreffen).

4. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 29. Mai 2025 in Kraft und gilt bis einschließlich zum 28. Mai 2026. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Bewilligungsbehörde eingehen.

Im Übrigen gelten die Richtlinien über die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen der Stadt Regensburg an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Personen oder Institutionen (Allgemeine Zuwendungsrichtlinien), soweit im Rahmen der Richtlinie keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

5. Datenschutzregelungen

Der Schutz der Daten ist gewährleistet. Die in diesem Zuwendungsverfahren insbesondere im Antrag erbetenen Angaben (Daten) werden für die Bearbeitung benötigt.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung bilden die Art. 6 Abs. 1 a) und e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).